

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung des Landwirtschaftskammerbeitrages sowie der Zweitwohnungssteuer und der Hundesteuer für das Jahr 2025

1. Landwirtschaftskammerbeitrag

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat den Beitragssatz für die Landwirtschaftskammerbeiträge für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

200 v. H. des Grundsteuermessbetrages der Grundsteuer A.

2. Zweitwohnungssteuer

Gemäß Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung- vom 17.02.2012, zuletzt geändert am 14.12.2018, wird die Zweitwohnungssteuer wie folgt festgesetzt:

10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Sofern auch im Hinblick auf die Zweitwohnungssteuer keine Änderung bei der Besteuerungsgrundlage eingetreten ist, wird ebenfalls durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 1 Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung (ZwStS) - vom 17.02.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Abgabenhöhe ergibt sich aus dem zuletzt ergangenen Bescheid.

3. Hundesteuer

Gemäß Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer -Hundesteuersatzung- vom 19.12.1997, zuletzt geändert am 16.12.2019, wird die Hundesteuer wie folgt festgesetzt:

**108,00 € für den ersten Hund,
144,00 € für den zweiten Hund,
192,00 € für jeden weiteren Hund und
700,00 € für jeden gefährlichen Hund.**

Sofern auch im Hinblick auf die Hundesteuer keine Änderung bei der Besteuerungsgrundlage eingetreten ist, wird ebenfalls durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung (HStS) - vom 19.12.1997 in der zurzeit geltenden Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Abgabenhöhe ergibt sich aus dem zuletzt ergangenen Bescheid.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorgenannten Abgabefestsetzungen treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Fälligkeit

Der **Landwirtschaftskammerbeitrag** wird zusammen mit der Grundsteuer A fällig. Die Grundsteuer A wird bei einem Betrag bis zu 15,- EURO am 15.08., bei einem Betrag bis zu 30,- EURO je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08.2025 und bei einem Betrag über 30,- EURO zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2025 fällig. Für Abgabepflichtige, die von der Möglichkeit der Antragstellung nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer A und der Landwirtschaftskammerbeitrag 2025 in einem Betrag am 01.07.2025 fällig.

Die **Zweitwohnungssteuer** wird am 01.07.2025 fällig.

Die **Hundesteuer** wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2025 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Antragstellung nach § 8 Abs. 3 HStS Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer in einem Betrag am 01.07.2025 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenannten Abgabefestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz, Kämmerei und Steueramt, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden und ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter „Kontakt“ (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind. Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung Koblenz eingegangen ist. Die Frist wird auch durch Einlegung bei dem bei der Stadtverwaltung Koblenz gebildeten Stadtrechtsausschuss, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, gewahrt.

Koblenz, den 16.12.2024

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister